Was uns Noth thut!

Ein

ehrerbietiges und freies Wort,

seinem Fürsten

und

seinen Landsleuten

gewidmet

von

Wit von Dörring.

E 3663

Hamburg. 1831.

Bei Hoffmann und Campe.

Druck und Papier
aus Herzogl. Waisenhaus-Buchdruckerei in Braunschweig.

1950 A 3124

Imprimatur.

Dedekind.

Braunschweig, den 6. December 1830.

Es giebt Zeiten, in welchen, und Wahrheiten, über welche man sich am besten durch Schweigen verständigt. — Dies bedenkend schwieg ich bis jetzt, und äußerte mich nie über des Vaterlandes Verhältnisse, so sehr selbige auch dazu aufzufodern schienen; seitdem aber die Schrift des Kanzleirath Lornsen als blinkende Pandorasgabe die schlummernden Wünsche Einzelner aufgeregt, und ein unklares Verlangen nach repräsentativer Verfassung bei Allen zur Sprache gebracht hat, erscheint eine ernste unumwundene Darstellung mir Recht und Pflicht. Wo es des Ganzen Wohl oder Wehe gilt, muß jede ängstliche Berücksichtigung einzelner Personen oder Interessen schwinden, und deßhalb nehme ich keinen Anstand, die Dinge bei ihrem rechten Namen zu nennen, die Bedürfnisse unseres Landes, und hiemit die Stimmung in demselben, das, was uns Noth thut, bestimmt auszusprechen, den feilen Herrendienern wie den schlaueren Demagogen zum Trotze.

Da die Erfahrung mich gelehret, daß Wenige nur den eigentlichen Ursprung der dermaligen Aufregung in unserem Lande begriffen, und daß eben daher das schnelle Umsichgreifen derselben von der Regierung sowohl, wie von den Unterthanen vielfach falsch verstanden und überschätzt worden, so halte ich es für nöthig, auf den Anfang selbst zurückzugehen; den

Schlüssel zu der Zukunft Geheimnissen finden wir nur in der Vergangenheit. —

Die ungeheuren Ereignisse in Frankreich, wo binnen wenigen Tagen das künstlich errichtete Gebäude des kirchlichen und politischen Absolutismus, wie Spreu vor dem Winde, vor der gesetzlichen Macht des Volkes spurlos verflogen, hatten, wie überall, so auch hier eine neubelebende erkräftigende Stimmung in allen Klassen der Gesellschaft hervorgerufen. Die Ereignisse in Sachsen und Braunschweig, gleich köstlich in ihren Ergebnissen, obschon zum Kummer aller Wohlgesinnten, durch die Verbrechen eines zügellosen Pöbels getrübt, mussten die öffentliche Meinung noch mehr electrisiren, weil diese Gegenden uns näher und ihre Interessen uns verwandter waren. Ohnstreitig entstand zu jener Zeit in der Brust eines jeden redlichen, seinem Fürsten und Vaterlande ergebenen Mannes der innige Wunsch, daß unser geliebter Monarch den gegenwärtigen Augenblick ergreifen möge, um manchen Uebelstand in der Verwaltung zu heben, und vor Allem, um diesen vielfach ersehnten Verbesserungen eine Garantie ihrer Dauer zu geben. — Wahrscheinlich wäre schon damals die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft, — als das, vermöge seiner ständischen Privilegien, vorzugsweise dazu berechtigte und verpflichtete Korps, — mit einer deßfallsigen Petition beim Monarchen eingekommen, wenn nicht die Ereignisse in Belgien der Mehrheit der Adeligen, wie überhaupt aller Vermögenderen, als eine Warnung, als eine dringende Anempfehlung größter Vorsicht und Besonnenheit erschienen. — Aengstlich besorgt, daß jetzt das an sich rechtmäßige Verlangen durch die Exaltation einzelner Individuen oder Stände, den gehässigen Karacter einer Foderung, eines schier gewaltsamen Abdrängen-Wollens annehmen könne, erschraken sie vor der Initiative

eines möglicher Weise zu weit führenden Schrittes, und zogen das Leidliche der gesicherten Gegenwart, dem Besseren einer ungewissen Zukunft vor. — Unberechenbar ist der Schade, den die Niederländische Revolution der Sache der wahren Freiheit gethan. Geblendet von der Majestät gesetzlicher Freiheit, welche in den siegreichen Tagen des Juli so wunderherrlich sich offenbaret, lag Europens Despotismus vernichtet danieder, gebrandmarkt von der Meinung der Fürsten und Völker, jedes Scheines des Rechts ermangelnd und an sich selber verzweifelnd. Die Sache der Legitimität hingegen feierte den glorreichsten aller Triumphe, als das französische Volk ihr jubelnd huldigte, die neuerlangte Machtvollkommenheit alsbald wieder auf die Verfassung beschränkend, und nur innerhalb deren Gränzen fort sich bewegend. — Da kamen die grauenhaften Unruhen in den Niederlanden zum Ausbruch; ein an sich billiges und wahres, und eben deßhalb unleugbar auf dem gesetzlichen Wege zu erlangendes Nationalbegehren wurde von leidenschaftlich erbitterten, gewissenlosen Parteimenschen zum Vehikel egoistischer Plane benutzt, ein ganzes schönes Land wurde in's entsetzlichste Elend gestürzt, und die Hydra des Despotismus sammelt neue Kräfte, des Triumphes zügelloser Frechheit frohlockend.

Vielleicht kam aber auch dies Ereigniß manchem unserer Aristocraten, (wenn ich mich anders mißbräuchlich dieses Ausdruckes bedienen darf) in Bezug auf des Landes Wünsche nach einer Verfassung, gar nicht unerwünscht; fortgerissen von der edlen freisinnigen Begeisterung einiger noch junger Männer in ihrer Mitte, und unvermögend, ihre Ansicht gegen den Zeitgeist durchzuführen, hätten sie ohne allen Zweifel sich darin gefügt, wenn nicht Belgiens Anarchie ihnen einen Stützpunct geboten. — An der Spitze der Ritterschaft wähnt das Pu-

blicum nämlich eine Anzahl überaus achtbarer und rechtlicher Männer gestellt zu sehen, welche indessen weniger durch die Bedeutendheit ihres Geistes und Entschiedenheit ihres Wollens, als durch die Menge ihrer Angehörigen, die Größe ihres Vermögens und die Masse der hieraus hervorgegangenen Konnexionen zu ihrem gegenwärtigen Einflusse gelangt sind. Männer der Art sind, zumal wenn das reifere Alter hinzutritt, allen Neuerungen und Veränderungen leicht feind, deren unmittelbare Resultate sie nicht zu gewahren vermögen, oder mit anderen Worten, sie halten sich zunächst an ihr Kasten-richtiger materielles Interesse. — Wer indessen unseren edlen, wahrhaft freisinnigen Fürsten kennt, weiß, daß Selbiger keinerlei Vorliebe für einen einzelnen Stand hat, sondern mit gleicher Wärme das Wohl Aller bezweckt, und daß er ein Feind aller Privilegien ist, d. h. aller vermehrten Rechte Einzelner bei verminderten Pflichten. — König Frederik begünstigte von jeher vorzugsweise den Bürger- und Bauernstand, nicht aus einer Zurücksetzung des Adels, sondern aus dem unbestreitbaren Erfahrungssatze, weil letzterer, den Thron von allen Seiten umringend, sich selbst schon geltend zu machen weiß, während ersteren dazu erst die Gelegenheit verliehen werden muß. Der Fürst, der durch jede seiner Handlungen es proclamirt, daß Er da sei um des Besten seines Volkes willen, kann unmöglich den Monopolien hold sein; nur der Fürst, der im Throne ein Privilegium sieht, kann den Thron auf Privilegien zu stützen wähnen!

Im Publico besteht nun der Glaube, Se. Königliche Hoheit der Erbprinz wären ein entschiedener Gegner der absoluten Regierungsform, hielten indessen der etwanigen repräsentativen eine aristocratische Basis für unerläßlich. Dieser

Glaube scheint einen Hauptgrund zur früheren Passivität vieler Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft abzugeben, sie fürchteten durch ihre jetzigen Bemühungen ein unerwünschtes Resultat zu erlangen, und stellten ihre Hoffnungen daher viel lieber der Zukunft anheim. — Es wäre mehr als Vermessenheit, wollte der Verfasser dieser Worte ein Urtheil über des Durchlauchtigsten Thronfolgers erhabene An- oder Absichten sich anmaaßen, zumal da des Prinzen Handlungen jene einseitigen Hoffnungen entschieden entkräften. Der Urheber der Verfassung vom 17ten Mai 1814, die nach sieben Jahren schon die völlige Aufhebung alles Adels zuwege brachte, kann und will wohl kaum den Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft eine Stütze abgeben.

Das Gesagte wird genügen, um das frühere Benehmen der Ritterschaft zu erklären, und ich durfte es nicht verschweigen, wollte ich des Landes Stimmung wahrhaft schildern. Daß um jene Zeit die Idee allgemeiner Petitionirung, Behufs der Einführung repräsentativer Regierung, noch nicht gangbar gewesen, beweist auch der ganz isolirt dastehende desfallsige Schritt des Herrn Professor Hegewisch. — Sicherlich würde dieser geistreiche, mit allen liberalen Männern unserer Herzogthümer nahe verbundene Mann nicht auf die Idee gekommen sein, sich allein und direct an den König zu wenden, wenn er nicht vorausgesehen, daß gemeinsame Petitionen noch nicht zu beschaffen wären. — Ein junger wohlmeinender Brausekopf dürfte vielleicht den Gedanken fassen, durch einen schönen Brief einen Fürsten zur Veränderung seines Regierungssystemes zu bewegen; denn leichtlich glaubt ein solcher, Andere von dem zu überzeugen, wovon er sich selbst überzeugt hat, und thut einen voreiligen Schritt, aus Furcht, daß er späterhin unnütz würde; dies darf man aber von einem Manne,

wie der Herr Professor Hegewisch nicht erwarten, dieser kann hiebei vernünftiger Weise nur die Eine Absicht gehabt haben, ein gewisses Aufsehen — Scandalum — zu erregen, welches die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Zweck seiner Petition, Einführung einer ständischen Verfassung, hinleitete. Diese Ansicht wird noch mehr durch das spätere Benehmen desselben bestätigt, indem er, desappointirt durch die Nichtachtung Sr. Majestät, welche die Petition ohne alle Berücksichtigung ad acta legen hießen, die Kanzlei indirect zu nöthigen versuchte, davon Notiz zu nehmen, und somit die Sache noch bekannter und piquanter zu machen. — Die vorsichtige Behörde vermied jedoch jede auffallende Maaßregel, und beauftragte nur den Kurator der Universität mit einer Art brevi manu Instruction. Inzwischen hatte sich das Gerücht im Lande verbreitet, der Bundestag habe, um jeden Anlaß zu Unruhen in den Deutschen Staaten aus dem Wege zu räumen, Sr. Majestät dem Könige von Dännemark, als Herzoge von Holstein, eine peremtorische Frist bestimmt, binnen welcher Dieselben den dreizehnten Artikel der Bundesacte zur Ausführung zu bringen hätten. Manche vielleicht nur zufällige Ereigniße wurden hiemit in Verbindung gesetzt, ja als Folge davon betrachtet, so namentlich die Ankunft eines bedeutenden Mitgliedes der Kanzlei, des Herrn Etatsrath Höpp, mit welchem gleichzeitig der Herr Kanzleirath Lornsen in den Herzogthümern erschien. Allerdings erfuhr man bald, daß der Herr Etatsrath Höpp den Auftrag habe, das Land zu bereisen, weil unser menschenfreundlicher König Vorkehrungen zu treffen befohlen, für etwanige Noth in den verarmten Marschgegenden, und zu dem Ende Erlaß der Steuern und Anschaffung von Nahrungsmitteln beabsichtige, aber das Publicum hielt diesen Auftrag nur für einen secondären. — Und

in der That, die Gerüchte, die jetzt sich zu bilden begannen, hatten allen Anschein der Wahrheit, der betreffende Auftrag ressortirte nämlich von der Rentekammer und nicht von der Kanzelei, er heischte eher einen Kameralisten, als einen Juristen, und Landesbeamte, welche die örtlichen Verhältnisse kannten, durften eher geeignet erscheinen, ihn in's Werk zu setzen, als ein, noch so eminenter, in diesen Sachen aber weniger bewanderter, und obendrein aus der Ferne kommender Staatsmann.

Bald hieß es, und es möchte schwer sein zu bestimmen, ob dieser Glaube künstlich erzeugt und verbreitet worden, oder ob er bona fide sich selbst gebildet hatte: der König habe dieses ausgezeichnete Mitglied des höchsten Kollegii nach den Herzogthümern gesandt, um die Stimmung des Landes, der Unterthanen Wünsche und Begehren, wahrhaftig kennen zu lernen, Er sei bereit, dem Lande eine Verfassung zu geben, wenn die öffentliche Meinung anders entschieden dahin sich ausspräche, und wünsche deßhalb freie Aeußerung derselben. — Das Erwähnte paßte nun auch so durchaus zum Karacter unseres verehrten Monarchen, daß man gerne und willig hierauf einging. — Während nun also der Wunsch nach einer repräsentativen Verfassung, zumal als einer Garantie für die Zukunft, im Publico Wurzel zu fassen begann, trat der Kanzleirath Lornsen laut und entschieden als öffentlicher Anwald einer Regierungsreform in Flensburg, Kiel u. s. w. auf. — Wer das schier übertriebene Ansehen kennt, worin die höchsten Kollegia cum annexis in Herzogthümern stehen, jene Verehrung, womit man ihnen selbst bis in ihre untersten Organe huldigt, wird sich nicht darüber wundern, daß man großes Gewicht auf dessen Reden legte, die man, im Zusammenhange mit der Sendung des Etatsrathes Hopp, als halb officiell betrachtete. Jetzt sagte man geradezu: »Unser guter König hat keinen innigeren

»Wunsch, als den, den gerechten und billigen Wünschen seiner »Unterthanen entgegen zu kommen; spräche er es geradezu »aus, daß Er dem konstitutionellen Systeme geneigt sei, so »würden die Beamten nicht unterlassen, ihren Einfluß dem»gemäß in ihren Bezirken geltend zu machen, und der eigent»liche Wunsch des Volkes bliebe verborgen; die Kanzelei fo»dert daher unter der Hand alle freisinnige Männer dazu auf, »in Bittschriften an den König sich auszusprechen.« — Diese Ansicht der Sache war namentlich der Grund, daß mehrere der angesehensten Kaufleute Flensburgs zum Petitioniren sich vereinigten; kaum aber vernahmen sie, daß die Schritte des Herrn Lornsen von der Regierung entschieden desavouirt wurden, als sie eben so schnell davon wieder abstanden.

Anders machten sich die Sachen in Kiel, als dem Orte, wo die Universität von jeher ein freieres geistiges Leben und größere demgemäße Empfänglichkeit erzeugt hatte. Eine Anzahl jüngerer Männer, Lehrer an der Hochschule und Advocaten, hatten mit Ungeduld nur und Unmuth das scheinbare Zurückbleiben unseres Volkes bei der allgemeinen Bewegung ertragen, und es bedurfte kaum eines Zuthuns von Seiten des Kanzleirath Lornsen, um den glimmenden Zunder zur hellen Flamme auflodern zu machen. Die unleugbare Exaltation dieser Proletarien schreckte manche wohlmeinende Männer zurück, die dem Verfassungswesen an und für sich durchaus nicht abgeneigt waren, während Andere eben aus diesem Grunde ihnen sich anschlossen. Diese Letzteren, zu deren ich Männer wie Walemann, Falk, Lüders, Burchhardi, u. a. m. rechnen zu dürfen glaube, können sich unmöglich über die wahre Stimmung unseres Landes in dem Grade getäuscht haben, daß sie diesem, sicherlich wohlgemeinten, aber aller Ruhe und Würde ermangelnden Kieler Treiben eine positive Bedeutsam-

keit beigelegt hätten. „Sie traten, so darf der Uneingeweihte nach dem Vorliegenden behaupten, hauptsächlich wohl deshalb bei, um der gemäßigteren, das konstitutionelle Princip binnen den durch die lokalen Verhältnisse bedingten Gränzen begünstigenden Partei die Oberhand zu verschaffen. Die isolirten Schritte der Exaltirten hätten in den Augen des Volkes wie des Fürsten gar keinen, oder doch einen ungünstigen Eindruck gemacht, und somit die gegründete Hoffnung der Konstitutionellen zu Schanden werden lassen.“

Um diese Zeit warf der Kanzeleirath Lornsen, ein Mann von vielem Verstande und energischem Willen, aber gleichzeitig von rücksichtsloser Heftigkeit und theoretisirend, durch seine bekannte Brochüre: über das Verfassungswerk in Schleswigholstein, eine Brandrakete ins Volk, die denn allerdings im gegenwärtigen Augenblicke die größte Aufmerksamkeit erregte und verdiente. — Wenn ich hier der allerdings auffallenden Art und Weise nicht näher gedenke, auf welche man die Schrift in's größere Publicum zu bringen wusste und dem kleinen Bürger und Bauer sie zugänglich machte, so ist nur die Rücksicht auf den dermalen inhaftirten Verfasser daran Schuld; aber anders ist es mit dem Inhalte seiner Schrift, zu deren ernsten Prüfung und Würdigung er ja selbst durch die Verbreitung einen Jeden aufgefodert; es ist Pflicht, diese seine Ansichten, die mehr oder minder das Glaubensbekenntniß einer, wenn nicht durch Zahl, so doch durch geistige Regsamkeit beachtungswerthen Partei in unserem Lande sind, in ihren Konsequenzen an's Licht des Tages zu ziehen. Kämen je sie zur Ausführung, so wäre aus dieser Flugschrift für die gesammte Monarchie eine Fluchschrift geworden. —

Was zuförderst die Hauptfrage anlangt: wird Holstein eine Verfassung erlangen und Schleswig

derſelben theilhaftig werden? ſo kann wohl kein, irgend unterrichteter, das Herz unſers verehrten Monarchen und die ängſtliche Umſicht unſerer höchſten Regierungsbehörden kennender Mann dies in Zweifel ziehen, ja der geſunde Menſchenverſtand reicht hin, im gegenwärtigen Augenblick mit Beſtimmtheit zu ſagen: Ja es iſt die Abſicht des Königs! Meine Gründe hiefür ſind kürzlich die: Holſtein muß Stände haben, und die Regierung glaubt, dieſelbe nicht länger verzögern zu dürfen; Schleswig aber iſt durch tauſend Bande ſo eng an Holſtein geknüpft, daß es nicht ohne eigentliche Gefahr von demſelben losgeriſſen werden kann. Aus Rückſicht hierauf wird der König Eine beiden gemeinſame deßfalſige Verfügung erlaſſen, nicht aber, weil 250 Leute darum petitioniren, oder weil er das Recht der Schleswiger darauf anerkennt.

Die Schleswiger petitioniren jetzt gar nicht, weil ſie feſt von dem Geſagten überzeugt ſind; wenigſtens werden ſie es nur dann thun, wenn die Regierung ſelbſt, und dieſer Fall wäre allerdings leicht jetzt gedenkbar, ſie dazu auffoderte.

Ich komme hiedurch zu einer Erörterung, die ich für überaus wichtig halte, weil ſie den Grund abgiebt, warum unſer König bis jetzt gezögert hat, Holſtein die durch den 13ten Artikel der Bundesacte verheißene Verfaſſung zu geben. — Das Ausland könnte glauben, König Frederik liebe zu ſehr die unumſchränkte Macht und ſuche deßhalb Ausflüchte und Verzögerungen; nein, nur die Rückſicht auf das Wohl der Herzogthümer, Seine Gewiſſenhaftigkeit und Sein Eid ſind an der Verzögerung Schuld. — Dies iſt die Anſicht eines treuen Unterthanen, der von ſeinem Fürſten, wie von Cäſars Gattin meint, ne suspici quidem debet; und zu dem Ende finde die nachſtehende Erörterung, welche die

Censur des Inlandes nicht passiren konnte, obgleich sie unleugbar eben so ehrerbietig, als wahr und richtig, hier ihren Platz.

Bekanntlich ist die Ansicht der Publicisten über die Gültigkeit des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig überaus verschieden, und ohne mich für irgend eine der hierüber aufgestellten Meinungen zu entscheiden, führe ich nur als unleugbare Thatsache an, daß die Regierung für die Affirmativa, der König sich mithin als persönlich dadurch in Bezug auf Schleswig gebunden erachtet.

In dem Grundgesetze aber, der lex Regia, kraft und in Folge dessen der König die Souveränitäts-Rechte erhalten, ist ausdrücklich ausgesprochen:

»daß es dem Könige nicht frei stehen solle, etwas von seiner Macht abzugeben, weßhalb alles das, was Jemanden zum Abbruch der Alleinherrschaft versprochen oder eingeräumt, für ungesagt und ungethan gehalten.«

Hieraus folgt, daß der König seine Alleinherrschaft nicht rechtlich beschränken darf, und daß zum mindesten seine Nachfolger nicht durch eine solche gesetzwidrige Handlung gebunden wären. Gesetzt aber auch, daß der König, im Einklange mit seinen Succedenten eine Verfassung geben wolle, mithin der letztere Uebelstand wegfiele, so würde dennoch nicht bloß diese Verfassung als eine unrechtliche, sondern auch überhaupt die Herrschaft des Monarchen als eine solche zu betrachten sein.

Das Königreich Dännemark war bekanntlich ein beschränktes Wahlreich, bis zur Revolution von 1660, wo dem Könige Friederich III. die unumschränkte Herrschaft, sammt der Erbherrschaft vom gesammten Volke unter gewissen Bedingungen übertragen wurden. — Der König von Dännemark ist unwandelbar souverän, kraft einer Vollmacht des Volkes, die nur dieses selbst annulliren kann. Erfüllte Er daher die gedachte

in der Vollmacht (lex Regia) ausgesprochene Bedingung nicht, und gäbe z. B. einseitig eine repräsentative Verfassung, so verzichtete Er dadurch auf die Krone, da Seine Vorfahren, und auch Er, nur unter dieser Condition (Art. 2 u. 26) die Erb-Alleinherrschaft (Enevolds-Arve Regierung) erlangt haben. — Die Wichtigkeit dieses Argumentes erhellt um so mehr, wenn man bedenkt, daß der König von Dännemark nicht in Folge eines supponirten göttlichen Rechtes, sondern in Folge der ursprünglichen Machtvollkommenheit des Volkes, also unumschränkt regiert. — Sowol die Intimation zu diesem Reichsgrundgesetze nämlich, wie auch dessen Artikel 16, leiten diese Königliche Macht einzig und allein aus denjenigen Actenstücken her, worin die Stände dem Könige Erb-Regierung und Souveränität übertragen *). Des Mandatarius Vollmacht erlöscht ohne Zweifel, wenn er die Bedingungen des Mandanten nicht erfüllt; zugegeben aber auch, was ausgezeichnete Männer behaupten, daß die frühere Generation nicht das Recht gehabt, dermaaßen die späteren fesseln zu wollen, so würde dieses doch nie dem Könige das Recht geben, ein neues Staatsgrundgesetz zu entwerfen. Hatten sie nicht das Recht über die Nebensachen, die einzelnen Bestimmungen zu verfügen, so durften

*) Es heißt nämlich in der Vorrede zur lex Regia: „Zum endlichen Schlusse „dieses großen Werkes wurde eine vollkommene Erb-Alleinherrschaftsacte „ausgefertigt, welche von den vornehmsten Einwohnern in Dännemark und „Norwegen, sammt den dazu gehörigen Provinzen, vom Adel, von der Geistlichkeit, von der Bürgerschaft und allen Gemeinden unterschrieben und besiegelt ist." — Ferner heißt es: „daß alle Stände ohne die geringste Noth „oder Zwang, ganz freiwillig dazu sich erboten." — Auch enthält der §. 16: „und da alle Stände, Adelige, Unadelige, Geistliche und Weltliche eine unbeschränkte Alleinherrschaft — Uns einmal erblich übertragen haben." — Von einem göttlichen Rechte ist nirgends die Rede und Gottes nur in der Intimation als desjenigen erwähnt, der das Volk dazu bewogen: „die „vorige Verfassung und Wahlfreiheit aufzugeben." —

sie noch viel weniger in der Hauptsache der absoluten Erbherrschaft binden wollen. — Es folgte daraus nur, daß der status ante legem Regiam wiederkehrte und Dännemark ein Wahlreich würde. — So wenig nun aber der König also einseitig eine Verfassung begründen darf, (octroyer une charte), eben so wenig kann das Volk sie rechtlich begehren; der bisherige Contract, das Königsgesetz, kann nur mit beiderseitiger Einwilligung gelöset werden; das gesammte Volk nur kann, vom Könige dazu aufgefodert, diesem das Recht übertragen, unter veränderten Bedingungen es erblich zu beherrschen. — Ich leugne nicht, daß Alles dieses nur in thesi wichtig, indem das treue patriotische Dänenvolk jede Maaßregel ergreifen würde, die König Frederik zu ihrem Glücke und seiner Beruhigung nöthig erachtete; aber dieses sein schönstes größtes Recht ist erhaben, ja im Gegensatze zu aller positiven Gesetzesbestimmung, nicht als König von Dännemark, sondern als König Frederik, als der angebetete Vater seines Volkes kann Er, was Er will. Aber der streng gewissenhafte Fürst glaubt nicht, daß der Zweck das Mittel heilige, und daß es ihm vergönnt sei, etwas Gesetzwidriges zu thun, weil Niemand es ahnden kann oder mag. — Dännemark ist unleugbar ein konstitutioneller Staat, ja auch, (was hievon verschieden) ein repräsentativer, indem der König in Folge des ausgesprochenen Volkswillens, unumschränkt selbiges in dessen ganzen Machtvollkommenheit repräsentirt. Welche Garantie hätte denn aber das Land, wenn es dem Fürsten freistände, einseitig die Verfassung zu ändern? — Aus dem Gesagten wird zur Genüge erhellen, warum der König Schleswig keine Verfassung geben konnte und kann, so lange er die lex Regia für bindend erachtet, und warum er andererseits zögerte, Holstein eine zu verleihen, da alle Holsteiner wie Schleswiger darin übereins

ſtimmen, daß eine Trennung der Herzogthümer beiden gleich verderblich ſein würde. Daß nur dieſe Ueberzeugung und keineswegs das Vergnügen am eigentlichen Herrſchen, oder das Verkennen der Anſprüche der Zeit das Verfaſſungswerk in den Herzogthümern hintertrieben, beweiſt eine flüchtige Skizze unſerer Verwaltungsweiſe, unſeres kollegialiſchen Geſchäftsganges; der Leſer wird daraus erſehen, wie die de jure unumſchränkteſte Monarchie Europa's auf das weiſeſte ſich ſelbſt zu beſchränken verſtand, und eben dadurch ſich wahrhaft populär zu machen wuſſte. Den Grund zu dieſer Regierungsweiſe legte ſchon König Friederich III. durch die Proviſional-Ordonnanz vom 4ten November 1660, welche 5 Kollegien erſchuf, eine Einrichtung, die ſich, wenn gleich vielfach nach den Bedürfniſſen der Zeiten modificirt, bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und den eigentlichen Schlüſſel zu der Omnipotenz des Geſetzes in der unumſchränkteſten Monarchie uns giebt. — Die kollegialiſche Verwaltung der Geſchäfte vertritt gewiſſermaaßen die Stelle der Stände, und namentlich bei unſerem Monarchen, der jeder Eigenmacht ſich begeben, nie ohne Zuziehung des Collegii, und in überaus ſeltenen Fällen nur abweichend von denſelben handelt, und dergeſtalt ſich ſelbſt beſchränkt hat, daß Er ganz eigentlich die executive Macht im Staate darſtellt, die dasjenige in's Leben ruft, was der Majorität der Kollegien als zweckmäßig erſchienen. Nimmt man hiezu, daß die anerkannt tüchtigſten Männer zu Deputirten der Kollegien ernannt werden ſollen, und daß kein Stand, keine Meinung, ſondern nur die Fähigkeit bevorzugt wird — (wie denn gewiß über drei Viertheile der Deputirten aus Bürgerlichen beſtehen) ſo darf man kühn behaupten, daß die Däniſchen Monarchen durchaus Alles gethan, um die ihnen vom Volke anvertraute Gewalt zu Gunſten des Volkes und mit

möglichster Beihülfe des Volkes zu benutzen. — Die de jure unumschränkteste Monarchie ist de facto die beschränkteste unter allen, und auffallend ist es, wie republicanisch die Verwaltungsweise in der Autocratie; — Wie aber keine Form vollkommen an sich ist, und jede in relativer Beziehung es sein kann, zeigt auch bei uns sich. Das kollegialische Princip ist vortrefflich, um das Bestehende aufrecht zu erhalten, oder das schon in's Leben Gerufene dauernd zu begründen, durchaus untauglich hingegen, um schöpferisch zu wirken, um durchgreifende Verbesserungen in's Leben zu rufen. — Einem jeden Collegio nämlich, einem jeden auf die Dauer konstituirten Korps, wohnt eine vis inertia inne, ein Streben sich selbst und mithin auch das von ihnen Relevirende im statu quo zu erhalten. Die am wenigsten entschiedene Ansicht, oder mit anderen Worten die Mittelmäßigkeit wird gemeiniglich den Sieg davon tragen; je mehr gescheite Leute in demselben, desto weniger Aussicht zu vortheilhaften Veränderungen, denn der Eine contrabalancirt den Anderen, und ist mehr bemüht, seine Talente und seinen Einfluß beim dermaligen Zustande der Dinge zweckmäßig zu benutzen, als bei neuen Vorschlägen sie nutzlos aufs Spiel zu setzen und zu zersplittern. Tritt dann aber ein neues Mitglied einmal auf, welches mit frischem Feuer und rücksichtslosem Eifer, einen wichtigen Vorschlag durchsetzen will, so wird es bald durch die zahllosen Erörterungen, Einreden und Schwierigkeiten verstimmt und abgeschreckt, oder im günstigsten Falle setzt es sein Vorhaben dann erst durch, wenn es zu spät ist. Ich habe bei dieser Auseinandersetzung so wenig bestimmte Individuen, wie bestimmte Kollegien vor Augen, und rede nur von den ihrer Natur anhängenden Mängeln. — Jener ehrenhafte Esprit de corps, der in ihnen durch die Zeit sich ausbildet, ist eben sowohl eine Schutzwehr des Volkes, gegen jede

Willkühr des Einzelnen, wie die Quelle der Bureaucratie und der Beamtenherrschaft. Während der einzeln stehende Minister rücksichtslos auftreten und den bestehenden Uebelstand rügen und heben kann, wird das Kollegium durch tausend und aber tausend sächliche wie persönliche Rücksichten gehemmt und beschränkt. Allen energischen Maaßregeln feind, des Spornes des Ruhmes wie der Schande ermangelnd, weil Lob und Tadel nur dem Ganzen, nicht dem Einzelnen, zu Theil werden, perpetuiren sie diese Sinnesweise nicht bloß, sondern pflanzen sie der ganzen Hierarchie der Beamten durch ihr Beispiel ein. — Daher kommt es denn auch, daß wir gar keine strenge Kontrolle der Beamten kennen, wie solche doch im monarchischen Staate unerläßlich ist, wo jeder nur das thun darf, was er thun soll, und wo das zu Viel, wegen der Gefahr daraus entspringender Willkühr eben sowohl geahndet werden muß, wie das zu Wenig. Die glimpfliche Ansicht, das laisser aller, wird im Kollegio allemal den Sieg davon tragen, so gut wie in der Englischen Jury, aber die Verhältnisse sind anders; hier handlet es sich nur um das Wohl oder Wehe des Individui, und da ist es besser, daß zehn Schuldige der Strafe entgehen, als daß Ein Unschuldiger sie erdulde; dort aber handelt es sich um des Ganzen Wohlergehens, und das darf durch keine gutmüthige Berücksichtigung Einzelner gefährdet werden. — Ein System der Art wird freilich alle die zu Freunden haben, die auf irgend eine Weise mit der Verwaltung zusammenhängen, und selbst die Mehrzahl des Volkes, welches darunter leidet, wird nicht eigentlich wissen, worüber es speciell sich zu beklagen, wenn es auch im Allgemeinen noch so gerechten Anlaß zur Klage hat; aber es bleibt darum nicht minder verderblich, weil es ein schleichendes, durch keine äußere Kennzeichen sich kund gebendes Gift ist. Bewundernswürdig

iſt in dieſer Hinſicht die Organiſation des Preußiſchen Staates, feſt, ſtreng und beſtimmt iſt dem einzelnen Beamten ſein Wirkungskreis vorgeſchrieben, und deßhalb betrachtet er ſich auch voll Selbſtgefühl als den Unabhängigen Diener des Staates auf der ihm angewieſenen Stelle, und nicht als ein unterthäniges Glied in der großen Beamtenkette. — Das kollegialiſche Princip begründet dagegen einen Staat im Staate, die ganze Beamtenhierarchie betrachtet mehr oder minder ſich dem Volke gegenüber als ſolidariſch einander verpflichtet, es bildet ſich die irrige Meinung aus, das höhere Kollegium dürfe das niedere nicht fallen laſſen, und mit dem mangelnden Zutrauen des Volkes zu dem Einen ſchwindet alsbald das zu Allen. Alle dieſe Uebelſtände bleiben freilich dem oberflächlichen Blick verborgen und ſind in gewöhnlichen Zeiten auch minder ſchädlich; aber unſere Zeit iſt eine außerordentliche, und es iſt die Pflicht deſſen, der dazu berufen ſich fühlt, die Quelle der Krankheit anzudeuten, damit nicht Quackſalber falſche Arzeneien uns darbeuen, die das Uebel nur ärger noch machen. Wahrlich ich bin kein Freund des Deſpotismus, ſondern begeiſtert für die geſetzliche Freiheit und die möglichſt unbeſchränkte Entwickelung des Einzelnen binnen der durch das Wohl des Ganzen bedingten Gränzen; wenn ich aber zu ſtimmen hätte für eine Umwandlung des Beſtehenden, ſo würde ich in dieſem Augenblicke die perſönliche Gewalt des Monarchen lieber vermehrt als vermindert ſehen und, wie jener thüringiſche Schmidt, bei Nacht wie bei Tage rufen: Werde hart! Werde hart!

Hatte der König in ſeiner Weisheit beſchloſſen, den Herzogthümern dermalen eine Verfaſſung zu geben, ſo wird unſtreitig jeder getreue Unterthan mit dem innigſten Danke dieſen neuen Beweis ſeiner Huld entgegen nehmen; aber war

solches nicht schon früher bestimmt, so darf der Patriot, dem Fürst und Volk Ein unzertrennlicher Begriff sind, es nicht sich, nicht seinem Fürsten, nicht seinen Mitbürgern verheimlichen, daß der gegenwärtige Augenblick keineswegs hiezu geeignet, ja entschieden ungünstig ist. — Betrachten wir zuförderst die anscheinenden Gründe dafür, dann die wirklichen dagegen. — Aus dreierlei ganz verschiedener Quelle fließen die Wünsche nach einer Verfassung für unsere Herzogthümer, und Pflicht ist es, selbige streng von einander zu scheiden.

Zuerst kommen die jüngeren Männer, die ich im Allgemeinen mit dem Beinamen der Idealisten bezeichnen möchte; diese sind das eigentlich thätige Princip für die erwünschte Reform, nicht bloß die Idee einer Verfassung, sondern die Eines Deutschlands, Eines großen idealen Vaterlandes spornt zur regsten Thätigkeit sie an; es sind weniger die dadurch gehofften materiellen Verbesserungen des Landes, die Erleichterung des Landmannes und gleichmäßigere Besteuerung, als die vermehrte politische Freiheit, welche sie begehren. — Ihnen schließen eine Menge Advocaten sich an, theils weil die unabhängige Lage derselben zur unabhängigeren, freieren Betrachtung geneigt und geeignet sie macht, theils auch, weil sie sich bewusst sind, bei einer repräsentativen Verfassung an die Spitze der Geschäfte zu gelangen, während sie jetzt mit entschieden ungünstigen Blicken von der Regierung betrachtet werden.

Die zweite Klasse bildet die Majorität der Grundeigenthümer und der wahren Patrioten, aufgeklärten Kaufleute und Beamten u. s. w. Diese wollen die Verfassung weniger um ihrer selbst, als um ihrer Folgen willen; sie wünschen dringend eine Umwandelung im Kommunal-, Zoll- und Besteuerungswesen, und halten es für unmöglich, daß diese ohne Zuthuung von Ständen zu Stande kommen könne, weil die Er-

fahrung sie vom Gegentheil belehrt. Sehen wir demohnerachtet einen Theil dieser Klasse scheinbar der ersteren jetzt sich anschließen und thätigeren Antheil am Verfassungswerke verrathen, so hat das nur darin seinen Grund, daß sie den Einfluß derselben überschätzen und durch ihr Hinzutreten etwanige Exaltation und deren traurige Folgen verhüten zu können wähnen.

In die dritte Abtheilung gehören auffallender Weise die höchsten Beamten, die Kollegien, welche aus Furcht vor Unruhen den König darum angehen, dem Volke mit einer Verfassung den Mund zu stopfen; und es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese tertia den Sieg davon tragen, die Verfassung mithin mehr oder minder ihr Werk sein wird.

Wenn der König in diesem Augenblicke dazu veranlasst sich fände, den Herzogthümern eine Verfassung zu geben, so würde unstreitig nur der Glaube dazu ihn bestimmen, daß widrigenfalls ernstliche Unruhen zu besorgen. — Ich bin weit entfernt von der Ultraansicht, daß ein Fürst sich dadurch etwas vergäbe, wenn er durch eine solche Beschränkung seiner Macht Unruhen vorbeugte, und hielte allerdings diesen Grund allein für genügend, wenn er anders begründet wäre. Dies ist aber keinesweges der Fall, ja das Entgegengesetzte getraue ich mir bis zur Evidenz zu erweisen. — Handelt unser Monarch jetzt durchgreifend mit der vollen, ihm rechtlich zustehenden Macht, so bleibt jetzt und künftig Alles ruhig; beschränkt Er sich aber durch eine Verfassung, so haben wir eine bedenkliche Gährung zu besorgen, welche ein bloßer Zufall zum Ausbruche bringen kann.

Zuvörderst ist durchaus kein Grund vorhanden, Unruhen zu befürchten. Die Lornsensche Schrift ist allerdings viel gelesen und besprochen worden, aber an das in's Werk Setzen der dort ausgesprochenen Grundsätze ist von Wenigen nur ge-

dacht, und diese Wenigen haben keine Berührung mit dem Volke. Wie unendlich gering hat das Bemühen nach Unterschriften sich erwiesen; wenige Hunderte wurden zu Wege gebracht, von denen die Hälfte schon gern wieder zurückträte. Der große Grundbesitz hat eine Petition abgefasst, die ihre Entstehung eben sowohl der Scheu vor der Exaltation der Idealisten, als dem Wunsche nach einer veränderten Regierungsweise zu verdanken hat, das eigentliche Volk in Städten und Dörfern ist ganz ruhig, weil die Sache ihm fremd und unverständlich. Wohl unserem Lande, wo nur das populär ist, was dem Könige wohlgefällig. Gefahr ist bei uns nicht beim Petitioniren und dennoch unterlassen es die Meisten, die der Sache hold sind, weil sie das persönliche Gefühl des Monarchen dadurch zu verletzen fürchten; in dem Augenblicke aber, wo man vom Gegentheile versichert, wo der König dafür sich ausspricht, sind hundert Tausend Unterschriften da. Die Behörden gehen viel zu weit und beleidigen den treuen Schleswig-Holsteiner, wenn sie in ihren Berichten von Unruhestiftern, die das Land durchzögen, von gefährlichen Umtrieben u. dgl. sprechen; sie malen durch solche Uebertreibungen den Teufel an die Wand, und das ist weder klug noch recht. — Der Feuerköpfe giebt es allerdings bei uns Manche, der böswilligen Intriguanten vielleicht Einzelne, aber beiden fehlt der Schauplatz ihrer Thätigkeit, die empfängliche Masse.

Und dennoch ist es hauptsächlich diese bedenkliche Darstellung unseres Landes, die beim Könige als Grund geltend gemacht zu werden scheint, warum man jetzt eine Verfassung geben müsse. — Muß es daher nicht den theuren Fürsten schmerzen, wenn Er so für Sein edles Streben und Schaffen, seine vieljährige mit Opfern aller Art verbundene Thätigkeit sich belohnt sieht; man hütet sich wohl, ihm zu sagen: »Mo-

narch, gieb dem Lande eine Verfassung; denn nur so können eine Masse von Uebelständen gehoben werden!« denn dies hieße über das eigne Thun und Treiben den Stab brechen; nein, was Er aus Gewissenhaftigkeit verweigert, soll aus Furcht Er gewähren. Aber darf der treue Unterthan gestatten, daß der König nutzlos solch Opfer bringe? muß er nicht die schwache Stimme muthig erheben und frei heraus sagen, daß eine Verfassung, erzeugt unter solchen Verhältnissen und ausgehend von solcher Veranlassung, die etwanige Unzufriedenheit nicht mindern, sondern mehren, den glimmenden Funken nicht löschen, sondern zur hellen Flamme anfachen wird! —

Wäre unsere Regierung eine despotische gewesen, die nur zwei Klassen von Menschen, ihre Diener und ihre Sclaven anerkannt, so wäre es überall leicht, Alle zu befriedigen, weil Alle aus gleicher Erniedrigung sich erhöben, und gleicher Freiheit theilhaftig würden; aber dem ist nicht also. Fast mit der einzigen Ausnahme der Besteuerung, hat die Regierung seit undenklichen Zeiten Alles beim Alten gelassen; von Oben ist wenig Neues eingeführt, wenig Altes aufgehoben; die Zeit und vor Allem die aus den zu argen Mißbräuchen stets hervorgehende Nothwendigkeit, hat allein reformirt und Manches umgewandelt, was dann späterhin die Sanction von Oben erhalten; daher finden wir denn auch die wundersamsten, einander, wie auch dem Staatszwecke widersprechenden Privilegia, Gerechtsame, Verfügungen und Gewohnheiten in unsern Ländern bunt durch einander gewürfelt, und das unumgänglichste sine qua non von einer Verfassung wäre, daß sie über dieses Alles einen Strich machte. In thesi giebt auch Jeder dieses zu; die Ritterschaft ist billig genug, um die Existenz ihrer Privilegien als zeitwidrig zu betrachten; der Obergerichtsrath

wie der Pfarrer erkennt es an, daß kein vernünftiges Zollsystem gedenkbar sei, wenn sie ihren Wein unverzollt trinken wollen; aber Jeder hofft mit Recht auf ein billiges Aequivalent, jeder irgend Privilegirte wünscht eine Verfassung in der festen Ueberzeugung und Hoffnung, daß selbige ihm im Ganzen mehr Vortheil schaffen solle, wie er durch die Verzichtleistung auf seine Bevorrechtung im Einzelnen verliere. — Der Landmann dagegen hofft nur Eins, daß die Abgaben herabgesetzt und hiedurch seine in der That traurige Lage erleichtert werde. — Wie schwer, wie unendlich schwer ist nun aber eben diese Kompensation der verschiedenen rechtlich bestehenden Interessen, die ohne Zweifel eine gründliche Berücksichtigung erheischen; und ist sie überhaupt auf eine Weise in's Werk zu setzen, die nicht unzählige Unzufriedene machte? — Vertrügen sich die Vorrechte Altona's, Glückstadts u. s. w., die Exemtionen der einzelnen Stände, ja ganzer Districte, mit dem Wohle des Ganzen? — hätten nicht z. B. diejenigen Gegenden oder Klassen, welche die Zollfreiheit für große Summen erkauft, das Recht einen Ersatz der Kaufsumme zu fodern, und müssten dann nicht diese Summen vom Ganzen erhoben werden? — Ich frage jeden Mann von Erfahrung, und seien seine Hoffnungen und Erwartungen auch noch so sanguinisch, ob er es für möglich hält, daß z. B. in den ersten fünf Jahren die Landesabgaben herabgesetzt werden können? — Das Erste, was die Kammer thun würde, wäre unstreitig die Autorisation zu einer neuen Anleihe, um Ordnung in das Ganze zu bringen; aber eben dieser so wichtige und unerlässliche Schritt würde erst in der Zukunft Früchte tragen.

Die sichere Hoffnung hierauf und die strenge Beschränkung der Kommunalausgaben für die Zukunft wäre die einzige augenblickliche Erleichterung des Landmannes; aber für Hoff-

nungen hat er wenig Sinn, und nur der unmittelbare Vortheil wird ihm faſslich! Die totale Umwälzung alles Beſtehenden würde überdieß alle Klaſſen der Geſellſchaft aufregen; tauſend gute Einrichtungen, die ihnen jetzt als Königliches Geſchenk dankenswerth erſcheinen würden, dürften dann unbeachtet bleiben, und nur das noch nicht zu Erlangende als wichtig und heilſam erſcheinen. Nicht zu leugnen iſt es, daß an der Weſtſeite unſerer Herzogthümer eigentliche Noth vorhanden, und daß in der That nur die innige Anhänglichkeit an der Perſon des Königs die etwanigen Abſichten von Unruheſtiftern und Unzufriedenen dort zu Schanden machen könnte. Dies fiele weg, wenn wir jetzt eine Verfaſſung bekämen, der Bauer glaubte dann der neuen Einrichtung, vor der, als ſeiner eigenen Mitſchöpfung, er nach keine Ehrfurcht hegen kann, gerechte Vorwürfe machen zu können, wenn ſie nichts Erhebliches für ihn thäte. — Ein Zufall könnte dann Unruhen hervorrufen, die bedenklich werden dürften, weil ſie in allen Klaſſen der Geſellſchaft einzelnen Gleichgeſtimmten begegneten. — Erwidre man mir nicht, daß ein derlei ſecondäres Intereſſe das Wohl des Ganzen nicht hindern dürfe, und daß die große Majorität aller Wohlgeſinnten kräftig der Regierung dann zur Seite ſtehen würde. Wir haben keine Truppen, um Unruhen auf dem Lande zu dämpfen. Der Soldat iſt Bauer, und ſteht ſeinen Mitbauern eben ſo gerne bei, wie er dem Städter, ereignete dort ein Aehnliches ſich, ſein Uebergewicht empfinden laſſen würde. — Jeder auch noch ſo beſchränkte Menſch wird erkennen, daß unſere etwanige Verfaſſung den eraltirten Liberalen nicht genügen wird, ſo wenig wie den Ariſtocraten; mithin regt ſie grade die Parteien auf, welche man vermeintlich dadurch zu beruhigen gedenkt.

Die Maſſe der Schleswig-Holſteiner, das eigentliche

Volk, hat überdieß jetzt gar keine Neigung zur Unzufriedenheit, weil es, wie ich oben bei der Darstellung unseres kollegialischen Wesens gezeigt, nicht recht weiß, worüber es sich beschweren soll; keinem Unterthanen wird ein persönliches Unrecht von der Verwaltung zugefügt, welches ihn aufreizen könnte, und grade dies Einzelne Koncrete ist es, welches Unruhen hervorbringt; wie denn z. B. kleine in's Familienleben eingreifende und oft wiederkehrende Neckereien der Polizei den Bürger mehr erbittern, als eine allen gemeinsame drückende Verordnung. Kaum träten aber die Stände zusammen, und die großen, in's ganze Volksleben eingreifenden Reformen würden dem Volke die vielfachen Gebrechen der Verwaltung und mit diesen bestimmte Gegenstände der Klage darbeuen. Daß nicht einzelne Deputirte zu weit gehen, zu schonungslos tadeln, und das vielfache Gute unberücksichtigt lassen würden, ist kaum zu erwarten, und unmöglich ist es doch, daß auf Ein Mal Alles geschieht. — Ich erwähne hier nicht einmal näher, wie keine haltbare Verfassung gedenkbar ist, ohne ihr korrespondirende Institutionen, die uns sammt und sonders noch abgehen, und wie eine zweckmäßige Kommunalverfassung die eigentliche Basis der repräsentativen Regierung. — Jetzt will man aber den Giebel zum Gebäude aufsetzen, ehe noch der Grund gelegt ist; das hält nicht. —

Es giebt außer diesen inneren Gründen, die sich dem Uneingeweihten gegen die Verleihung einer Verfassung für die Herzogthümer im gegenwärtigen Augenblicke gleich darbeuen, auch äußere politische, die aber darum nicht minder erheblich. — Wenn man auch die, gleichviel ob wahre oder vermeinte, Verbindlichkeit der lex Regia in Bezug auf Schleswig dadurch umgehen zu können wähnte, daß man das Volk zu gemeinsamen Petitionen veranlasste, — der einzige Aus-

weg, den man meines Bedünkens treffen kann und wird, — so wäre dies doch ein gefährliches Precedent für den ganzen Staat. — Es ist unmöglich, daß zwei einander in ihren Bedürfnissen und Ueberflüssen ähnliche, einander angrenzende Völker auf die Länge dauernd unter Einem Scepter vereinigt bleiben können, die eine grundverschiedene Regierungsweise haben. Die Jalousie, der ängstliche Neid, das gegenseitige Aufpassen kann zu leicht nur in offenen Haß übergehen, der endlich das lockere Band gänzlich sprengt. Und dies ist denn auch in der That der größte Vorwurf, den ich der Lornsenschen Schrift mache, daß sie darauf ausgeht, den Haß zwischen Dänen und Deutschen zu mehren, und, wie offen darin ausgesprochen steht, unser Land zu einer Provinz Deutschlands zu machen. — Von dieser Seite betrachtet, bekommt das ganze Petitionswesen der Idealisten einen — sit venia verbo — verdächtigen Anstrich. — Es liegt eine arrière pensée darin, die jeder Unterthan des Königs mit Verachtung von sich stoßen muß, weil sie leicht dahin führen kann, das wahre Glück unseres Landes einem geträumten Deutschlande aufzuopfern, das niemals war, nirgends ist und niemals sein wird. —

Will und muß der König den Deutschen Provinzen seines Reiches eine Verfassung geben, so müssen gleichzeitig die Dänischen derselben sich zu erfreuen haben, sonst geht die Monarchie in Trümmer; — wenn der Holsteiner für seinen Schleswigschen Mitbruder deßhalb petitioniren darf, so dürfen, so müssen es auch die wohlmeinenden, ihrem Könige ergebenen Schleswiger und Holsteiner für ihre Dänischen Mitbrüder thun. — Ich bin durchaus kein unbedingter Verehrer der repräsentativen Verfassung, sondern weiß, daß unter jeder Form das Gute gedeihen und unterdrückt werden kann; aber

ich glaube, daß sie aus zweien Gründen den Unterthanen Sr. Majestät vorzugsweise nöthig sein dürfte; einmal, um die Finanzen zu reguliren, und zweitens, um uns eine Bürgschaft für die fernste Zukunft zu geben; beides ist aber den Deutschen wie den Dänen gleich wünschenswerth.

Ich komme nun zu der spezielleren Erörterung dessen, was meines Bedünkens vor Allem uns Noth thut, und warum wir insgesammt petitioniren könnten und sollten. — Es ist dies kein vagues Begehren nach einer Verfassung, die ja doch nur Mittel, nicht Zweck sein soll, sondern ein Begehren nach dem, was wir durch die Verfassung erlangen wollen; wozu jetzt die letztere, die eines Theils nicht zeitgemäß mir dünkt, andererseits so allgemein ausgesprochen nichts heißt? — Lasst uns einkommen mit bestimmten, auf die bestehenden Verhältnisse basirten Beschwerden und Bitten, die nicht mißverstanden, nicht falsch ausgelegt werden können, sondern der gründlichsten Beachtung unseres gerechten Monarchen sicherlich sich erfreuen werden. Tausende bitten um eine Verfassung, und sind nur in diesem Einen Worte einig, in der Sache sonst einander schnurstracks entgegengesetzt. Der Fürst kann es dem Unterthan nimmer verargen, wenn er seine Beschwerden bescheiden ihm vorträgt, und um deren Abstellung ehrerbietig ihn bittet; aber anmaßend erscheint es und kränkend für den sein Volk so innig liebenden Regenten, wenn dieses die Art und Weise vorschreiben will, mit dürren Worten ihm sagend: „Du kannst uns nicht helfen, darum gieb „uns einen Theil deiner Gewalt, damit wir sel„ber es thun!" Auch ich halte es für wichtig, daß Jeder auf dem ihm geeigneten und zustehenden Wege, so einzeln,

„wie in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten, das was uns Noth thut, dem Könige unmittelbar vortrage. Wer mir entgegnet, daß der Augenblick nicht der geeignete, daß eine Bitte jetzt als Drohung erscheinen würde, kennt unser Volk und vor Allen unsern König nicht, der in der eignen unbegrenzten Liebe zu seinem Volke den einzig richtigen Maaßstab von des Volkes Liebe gegen sich hat. Erzürnte je den liebenden Vater des Kindes Bitte? ist nicht jede Zeit ihm gleich passend, um die billigen zu erfüllen, die irrigen zu berichtigen, die unbilligen endlich von sich zu weisen? Bisjetzt kam nur hie und da eine einzelne Stimme zu den Ohren des Monarchen, und verhallte oftmals unbeachtet, weil es natürlich, daß der streng gesetzliche Fürst seinen erfahrenen Räthen mehr trauete, wie dem vielleicht parteiischen Kläger. — Wenn aber allseitig dieselbe Klage ertönt, wenn der Osten und Westen, der Süden und Norden mit Einer und derselben Bitte einkommt, durch tausend und aber tausend verschiedene Beispiele und Beweise sie erhellend, dann darf man mit Zuversicht hoffen, daß der König unparteiische und erfahrne Männer herbeirufen wird, und nicht die Behörde zum Richter in der eignen Sache ernennt. — Ein Hauptübelstand nämlich, der vor Allen dazu beigetragen, daß die Wahrheit mitunter Schwierigkeiten gefunden, nicht etwa zum Ohre des Monarchen zu dringen, das steht Jedem seiner Unterthanen offen, sondern zu seiner Erkenntniß zu gelangen, ist eines Theils das Kollegialische der Verwaltung, wo Niemand scharf auftritt, und jeder Beamte den Anderen menagirt und soutenirt, andern Theils die unbegrenzte Ordens- und Titelsucht. — Ein Beamter z. B., der es für seine Pflicht hält, den Beifall und die Liebe seiner Untergebenen für tausend Mal höher zu achten, als den seiner Vorgesetzten, und der eben deßhalb gegen

jede Aufbürdung neuer Lasten für die ohnehin gedrückte Kommune nach Kräften protestirt, und es nöthigen Falls auch nicht scheuet, den Monarchen selbst in Anspruch zu nehmen, ist sicher, das ganze kollegialische Interesse gegen sich aufzubringen, mithin jeden Weg zu Ruhm und Ehren sich selbst zu verschließen. — Wie Wenige haben aber hiezu den Muth! wie Wenige nehmen einen etwanigen Verweis freudig hin, wenn nur damit den Untergebenen, deren Interesse sie nicht weniger, wie das Königliche vertreten sollen, eine Last entnommen wird! — Ich will nur Einen Fall hervorheben, weil er in neuerer Zeit unzählige Mal sich ereignet. — Der König ist persönlich für das System des wechselseitigen Schulunterrichts eingenommen, mithin wird er von den obersten Kollegien auf das entschiedenste anempfohlen, und dieser Anstoß pflanzt sich bis zu den untersten Beamten fort. — So weit alles gut und recht, aber die höheren Beamten berücksichtigen vielfach nicht bei der Verbreitung desselben, ob die Gemeinden dieser neuen Einrichtung auch bedürfen, und ob sie die Kosten auch zu erschwingen vermögen. Auf dem Papier ist keine Schwierigkeit, und diejenigen Beamten, die mit den eigentlichen Schwierigkeiten deßhalb zu kämpfen haben, denken vor Allem daran, ihren Oberen oder gar dem Könige selbst durch ihren Eifer sich beliebt zu machen. — Unser König kennt nicht die ungeheuer drückenden Lasten, die ein einziger Federstrich des Kollegii auf diese Weise den armen Dorfgemeinden aufbürdet, er erfährt nicht die Opfer, die gebracht werden müssen, sondern freut sich nur über die Thätigkeit des Beamten, und lohnt ihn mit Ehren und Würden.*) — Aus

*) Das Hauptaugenmerk eines Staates, die eigentliche Basis desselben ist die Erziehung, und unbedingt darf man behaupten, daß in keinem

übelverſtandener Gutmüthigkeit und Trägheit ſucht man Alles, was den König ſchmerzhaft berühren könnte, von ihm ferne zu halten; man will ihm unangenehme Eindrücke erſparen, und bedenkt nicht, daß unſerem Könige, an Leib wie

---

Lande ſo viel dafür geſchieht, wie in Dännemark. Die Regierung, oder richtiger geſagt der König ſelbſt hat dabei auch nicht bloß Eine Klaſſe ſeiner Unterthanen im Auge, ſondern gleichmäßig alle; es iſt nicht bloß ein einzelnes Fach des Wiſſens, welches ausſchließlich begünſtigt wird, ſondern das Geſammtgebiet menſchlicher Bildung, von dem ABC des Vaterlandes zu den heiligen Büchern des Zend. — Daß der König mit beſonderer Vorliebe für die Bildung der unteren Volksklaſſen bemüht iſt und zu dem Ende die Verbreitung des wechſelſeitigen Schulunterrichts auf jede Weiſe begünſtigt, iſt die ſchönſte Anerkennung der Zeit und ihrer Bedürfniſſe. Der unumſchränkteſte Monarch der Chriſtenheit iſt zugleich der größte Freund der Aufklärung, und wie Napoleon den Schmeichlern und Genealogen auf ihre künſtliche Ableitungen erwiderte: „Ma noblesse date de Lodi et Montenotte!“ — ſo kann Dännemarks Frederik mit gleichem Fuge jetzt ſprechen: „Meine Unumſchränktheit datirt ſich nicht von 1661, ſondern von der aufgeklärten Liebe meiner Unterthanen.“

Es kann allerdings darüber geſtritten werden, ob nicht in einem Lande, wie Dännemark, wo die Schulen nicht überfüllt und die Lehrer in hinreichender Anzahl da ſind, die Bildung der Jugend auch auf einem anderen Wege, mit geringeren Koſten noch, hätte bewerkſtelligt werden können; aber man bedenkt dann nicht, daß es nicht bloß darum ſich handelte, dem gemeinen Manne die erforderlichen Kenntniſſe einzutrichtern, ſondern daß es gleichzeitig die Erweckung der ſchlummernden Geiſteskräfte, die Belebung der Gemüther gegolten. — Durch die lange Leibeigenſchaft war der Däniſche Bauer träge und ſchlaff geworden, eine knechtiſche Sinnesart hatte ſich ſeiner bemächtigt, Nichts war ſo geeignet, ihn hieraus zu erwecken, als der wechſelſeitige Schulunterricht. Dännemarks König, weit entfernt, die geiſtige und körperliche Entwickelung des Volkes zu ſcheuen, war vom Antritte ſeiner Regierung an beſorgt, dieſelbe zu fördern; das in Preußen abwechſelnd begünſtigte und geſcheute Turnen wird ſeit einer langen Reihe von Jahren in Dännemark gleichmäßig gehegt und verbreitet.

Es war nicht ohne Grund, daß die Bourbonen den wechſelſeitigen Unterricht haſſten und verfolgten; ſie ſahen in ihm das Grab ihrer deſpotiſchen Plane. Der Knabe wird durch ſelbigen nicht bloß im Wiſſen unterrichtet, ſondern für das Leben gebildet, er wird ſich ſelbſt klar, indem er das Vernommene dem Mitſchüler verdeutlicht, er gewinnt eine Sicherheit

an Seele gleich kräftig und gesund, nur dasjenige Unangenehme wahrhaft weh thut, was abzuändern nicht in seiner Macht steht. —

Die Basis des Volkslebens ist das Gemeindewesen, und grade dieses ist bei uns auf eine schreckliche Weise vernachlässigt. — Die Gemeindelasten sind, theils aus den angeführten Gründen, theils auch weil viele Beamten die Kommünen, als um ihrentwillen dastehend, betrachten, zu einer unglaublichen Höhe angewachsen, und viel drückender, als die eigentlichen Königlichen Steuern geworden, die doch ihre bestimmte Grenze haben. — Ich spreche hier nicht von der Willkühr mancher Ortstyrannen, von der Anmaaßung ihrer Diener und Angänger und von der Art und Weise, womit sie — ohne zureichende Kontrolle — über das Vermögen ihrer Kommünen, zu Armengeldern, Schulen, Untersuchungen u. s. w. disponiren, dies Alles ist nur Einzelnes; nein die ganze Einrichtung ist zeitwidrig und dem Staatszwecke widersprechend. — Eine völlige Umwandlung unsers Kommunalwesens muß der Einführung einer ständischen Verfassung vorausgehen, denn im engeren Kreise der Kommüne muß der Volksvertreter gebildet werden, soll er anders durch richtige Beurtheilung des partiellen Interesses das Allgemeine fördern helfen. — Preußen hat auch in dieser Beziehung der Welt ein treffliches Beispiel umsichtigen Vorwärtsschreitens gegeben, indem es zuerst durch die herrliche Städteordnung den Grund zur konstitutionellen Ausbildung legte, den es späterhin durch Einführung der

---

und Selbstständigkeit, die nicht bloß auf den engen Kreis der Schule sich beschränken, sondern mit ihm in's Leben übergehen wird. †)

†) Ich entlehne das Vorstehende einem Aufsatze aus den A. D. Berichten, um zu beweisen, wie hoch ich den wechselseitigen Schulunterricht stelle. Nicht das, was geschieht, sondern wie es geschieht, verdient eine Rüge.

Provinzialstände (dieser hohen Schule für die dermaleinstige Volksrepräsentation) weiter fortbildete. — Eine totale Reorganisation des Gemeindewesens, so des ländlichen wie städtischen, darauf ausgehend, dem Gemeindegliede durch Oeffentlichkeit und freie Wahl seiner Vorgesetzten ein regeres Interesse am Staatsleben beizubringen, müsste schon jetzt der erste Schritt der Regierung sein, wollte sie selbst in zehn Jahren erst eine repräsentative Regierungsweise einführen, die wahrhaft die Interessen des Landes vertreten könnte und sollte. — Eine jetzt zusammen berufene Kammer würde auch noch, abgesehen von all' den sonstigen Uebelständen entschieden, ja sagend auftreten, indem fast nur Beamte, Adelige, Gutsbesitzer, Advocaten und Professoren gewählt würden. Ohnstreitig würden die beiden letzteren beim Reden das Uebergewicht haben, wenn es aber zum Stimmen ginge, würden in Allem, was nicht grade die Besteuerung beträfe, die Mehrzahl der Adeligen den Beamten sich anschließen, nicht aus Servilität, die kennt man nicht, sondern aus Besorgniß, daß der vom Herrn von Warnstedt so bezeichnete sogenannte gebildete Mittelstand zu weit ginge.

Nirgends aber hat sich der Mangel an Energie in der Verwaltung, und das laisser aller der Kollegien, so unheilbringend bewiesen, wie bei dem Hebungswesen und der ganzen directen wie indirecten Besteuerung. Pflicht ist es vor Allem, auf diesen Punct aufmerksam zu machen, weil das Geld, der Nerv des Staates, und ein kräftiger unermüdeter Finanzminister, der seinen Untergebenen aufpasst, selbst aber dem Lande 100,000 Thaler stiehlt, nicht halb so schädlich wirkt, als ein noch so rechtlicher und vortrefflicher Mann, durch dessen Nachsicht und Gutmüthigkeit ein Schade von Millionen erwachsen kann. — Hier vor Allem hat der Nachtheil des Kollegialischen

am augenscheinlichsten sich erwiesen. — Das gräuliche Restantenwesen hätte niemals so lange sich zu behaupten vermocht, wenn nicht der Mangel an Energie, an kräftiger Einheit von Oben es unterstützt hätte. —

Am 5ten Januar 1813 erließ unser König die nachstehende Verordnung, die ich wegen ihrer großen Wichtigkeit hier abdrucken lasse, weil sie Wenigen wohl nur noch bekannt sein mag, da sie nimals zur Ausführung gekommen:

„Frederik der Seste ꝛc. ꝛc.

Unsere Gunst und Gewogenheit zuvor!

»In Verbindung mit Unserer Verordnung, eine Verän»derung in dem Geldwesen betreffend, haben Wir allergnädigst »folgendes in Beziehung auf die künftige Verwaltung der Fi»nanzen vorgeschrieben. Ein jedes Unserer Kollegien oder De»partements, dem die specielle Verwaltung eines, oder meh»rerer einzelnen Zweige der Staats-Einnahmen und Ausgaben »anvertrauet ist, hat 2 oder höchstens 3 Männer aus seiner »Mitte zu ernennen, welche jedes Jahr zu einer gewissen Zeit »mit eben so vielen von Unserm Finanz-Kollegio aus seiner »Mitte zu erwählenden Mitgliedern zusammentreten, um in der »Eigenschaft einer Finanzsection für den in Frage seienden be»sonderen Verwaltungszweig, zu untersuchen und zu berech»nen, wie viel dieser Verwaltungszweig, bei aller anzurathen»den Einschränkung und Ersparung, für das bevorstehende Jahr »bedarf. Diese Berechnungen der verschiedenen Finanzsectio»nen, die für jeden einzelnen Verwaltungszweig stets mit Rück»sicht auf die Hauptrubriken, aus denen das jährliche Budget »besteht, abzufassen sind, sind demnächst an die vereinigte Fi»nanz-Deputation einzusenden; dieselbe soll, unter Vorsitz Un-

»seres Finanzministers, bestehen aus Unserem Finanz-Collegio »in pleno zugleich mit einem Mitgliede eines jeden Unserer »Staatscollegien, welche unmittelbare Vorstellung an Uns ma»chen können, oder denen Unser großes Siegel anvertrauet ist. »In der vereinigten Finanz-Deputation, welche übrigens, »gleichwie die Finanzsectionen, nur zu dem angegebenen Zwecke »einmal im Jahre, ausserdem aber nicht ohne Unseren speciel»len allerhöchsten Befehl, zusammentritt, sind demnächst die »von sämmtlichen Finanzsectionen ausgearbeiteten Berechnun»gen und Ueberschläge zusammen zu stellen, und nach den »Kräften des Staats, so wie den darnach möglichen Hülfs»quellen abzuwägen. Hiebei steht es der vereinigten Finanz»deputation frei, nach Gutbefinden die Mitglieder der einzel»nen Finanzsection zuzuziehen, um sich mit ihnen persönlich »zu berathen und von ihnen nöthige Erläuterungen zu erhal»ten. Hat demnach die vereinigte Finanzdeputation das ganze »Budget, oder den Finanzüberschlag für das kommende Jahr »entworfen, auf die Weise, daß ein gehöriges Gleichgewicht »zwischen den wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben er»halten wird, so ist dieses Budget, versehen mit der Unter»schrift sämmtlicher Mitglieder der vereinigten Finanz-Depu»tation, Uns allerunterthänigst von Unserm Finanzminister vor»zulegen, und wenn selbiges von Uns allergnädigst bestätigt ist, »so ist es durch Unser Finanz-Kollegium öffentlich bekannt zu »machen.

»Da die Hauptabsicht dieses Budgets darin besteht, eine »zur sicheren Richtschnur dienende Uebersicht über Einnahme »und Ausgabe, insoweit diese sich im Voraus berechnen lassen, »zu erhalten, so soll der Ueberschlag über die Ausgaben in je»dem Verwaltungszweige, welcher der Berechnung des Bud»gets zum Grunde liegt, die unabweichliche Grenze sein für

»Geldrequisitionen von den verschiedenen Kollegien und De»partements, zu deren Ressort dieser Ueberschlag gehört, der»gestalt daß Unser Finanz-Kollegium einmal für alle, nicht »bloß das Recht, sondern zugleich die Verpflichtung haben soll, »eine jede Geldrequisition, von welchem Unserer Kollegien oder »Departements sie auch kommen möge, abzuweisen, sobald sie »den im Budget berechneten und darin aufgeführten Ueber»schlag der Ausgabe überschreitet oder vor der eigentlichen Ver»fallzeit verlangt wird. Es soll in der Hinsicht keine Aus»nahme statt finden, auch nicht in dem Fall, wo die Einnah»me dieses oder jenes Verwaltungszweigs im Laufe des Jah»res den im Budget berechneten Belauf übersteigen möchte, da »ein solcher Ueberschuß sämmtlichen Ausgaben des Staates und »nicht bloß dem einzelnen Verwaltungszweige zu gute kommen »muß. Wenn Wir also, auf allerunterthänigste Vorstellung »eines Unserer Kollegien oder Departements, eine Ausgabe al»lergnädigst genehmigen, so soll diese Unsere allerhöchste Ge»nehmigung stets angesehen werden, als wäre sie unter der »ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß der im Budget be»rechnete Belauf der Ausgabe dadurch weder in Hinsicht der »Summen überschritten, noch vor der Zeit gefordert werde. »So oft Wir dagegen durch ausdrücklichen allerhöchsten Befehl, »einen Theil der Summen, welche im Budget Unserer allerhöchsten »unmittelbaren Verfügung zu außerordentlichen und nicht vorher»zusehenden Bedürfnissen vorbehalten sind, zur Disposition ei»nes Unserer Kollegien oder Departements stellen, so ist es »Unser allergnädigster Wille, daß das beikommende Kollegium »oder Departement, mit Unserem Finanz-Kollegium, dafern »solches nicht schon vor Ertheilung Unseres Befehles geschie»hen wäre, in Correspondenz trete, über die Auszahlung der »bewilligten extraordinairen Summen in solchen Terminen, »die den Finanzen am gelegensten sind. Indem Wir diese nä»heren Bestimmungen allergnädigst festsetzen, wollen Wir zu»gleich sämmtlichen Unseren Kollegien und Departements die »genaue Befolgung der in den älteren Rescripten und Reso»lutionen vom 2ten Junii 1784, 25sten April 1787, 14ten »Januar 1791 und 25sten October 1802 enthaltenen Vorschrif»ten, insoweit sie sich mit gegenwärtigem Unseren allerhöchsten »Rescripte vereinigen lassen, eingeschärft haben. Zugleich ist es »Unser allergnädigster Wille, daß ein jeder Fond, der nicht der »Verwaltung eines besonderen Kollegii oder Departements »übergeben ist, unter der unmittelbaren Controlle Unseres Fi»nanz-Kollegii stehe, da es die erste und wesentlichste Pflicht

»dieſes Unſeres Kollegii ſein ſoll, über die Geſammtheit der »Staats-Einnahmen und Ausgaben und dem Gleichgewichte »zwiſchen beiden zu wachen, wohin vorzüglich die ſtrengſte Auf»merkſamkeit gehört, daß der im Budget berechnete Belauf »der Ausgabe, unter welchem Zweige der Verwaltung es auch »ſein möge, nicht willkührlich überſchritten werde.

»Zu demſelben Zwecke beſtimmen Wir ferner allergnädigſt, »daß keines Unſerer Kollegien oder Departements künftig, »wenn es nicht zuvor darüber mit Unſerem Finanz-Kollegio »correſpondirt hat, bei Uns allerunterthänigſt auf neue Steuern, »Auflagen, Ausſchreibungen, Municipalabgaben, Kollecten oder »Repartitionen, wie ſie auch heißen mögen, antrage, ohne Un»terſchied ob ſie das ganze Land oder einzelne Provinzen, »Aemter, Kommünen, Diſtricte oder Oerter betreffen und ob »ſie eine Einnahme für die Staatskaſſe, oder irgend eine an»dere Kaſſe oder Fond, bezwecken, und ob dieſelbe von allen »oder nur von gewiſſen Ständen und Perſonen entrichtet wer»den ſollen.

»Wir behalten es Uns vor, die genaueren nothwendigen Vor»ſchriften zu geben, wie die Rechnungsführung über ſämmtli»che Einnahmen des Staats, ſo wie über die reglementirten »oder approbirten Ausgaben, als welche der Finanzkaſſe-Di»rection, als dem in dieſer Hinſicht ſtatt findenden Central»puncte, obliegt, — mehr vereinfacht werden kann, — derge»ſtalt vorzüglich, daß aus derſelben zu jeder Zeit die genaueſt »mögliche und zuverläſſige Ueberſicht über den wirklichen Zu»ſtand der Finanzen erhelle.

»Da Wir es mit beſonderer allerhöchſter Gnade und Wohl»gefallen aufnehmen werden, wenn Unſere Kollegien und De»partements, auf die Weiſe wie es zu Unſerer Zufriedenheit »ſchon bei einigen Verwaltungszweigen der Fall iſt, es zu ih»rem eifrigen Beſtreben machen, durch genaue Ordnung, ſtrenge »Aufmerkſamkeit und zweckmäßige Sparſamkeit, eine möglichſte »Vermehrung der Einnahme und Verminderung der Ausgabe, »unter dem wozu ſie angeſchlagen worden, zu bewirken, ſo iſt »es Unſer allergnädigſter Wille, daß außer dem durch den Druck »bekannt zu machenden Finanz-Ueberſchlage über des bevorſte»henden Jahres Einnahmen und Ausgaben, zugleich beim »Schluß eines jeden Jahres Uns eine vergleichende Erläute»rung vorgelegt werde, in wieweit die wirklichen Einnahmen »und Ausgaben unter jeder Rubrik, dem entſprochen haben, »wozu ſie im Budget berechnet waren. Dieſe Erläuterung »muß ſo detaillirt ſein, daß Wir mit Hinſicht auf das beſon-

»dere Ressort eines jeden Kollegii oder Departements, daraus »beurtheilen können, in wieweit ein jedes derselben in dem zu»rückgelegten Jahre im Stande war, zur Erreichung Unserer »allerhöchsten Landesväterlichen Absichten zu wirken.

»Als wornach Ihr Euch allerunterthänigst zu richten habt; »und kann dieses Rescript, das allen Unseren Kollegien und »Departements zur allerunterthänigsten Nachricht und Nach»achtung mitzutheilen ist, durch den Druck bekannt gemacht »werden. Euch Gott befehlend!

»Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenha»gen den 5ten Januar 1813.«

Wie blühend wäre der Zustand unseres Landes, wie gesichert der unserer Finanzen, wenn dieser Königliche Befehl zur Ausführung gekommen! Denn wo giebt es wohl ein Land, wo die Bedürfnisse des Fürsten so geringe, wo der Hofhalt so eingeschränkt, wo die Besoldungen so mäßig, und wo endlich die höchsten Behörden aus so anerkannt rechtlichen und wohlwollenden Männern bestehen? — Die Errichtung der Reichsbank war eine sehr drückende Maaßregel, mit welcher das Volk nur dadurch sich zu befreunden vermochte, wenn man auch das mit ihr zugleich angeordnete Gute in's Leben gerufen hätte. Die allgemeinste Billigung, ja der Segen jedes Grundbesitzers würde ihr dann zu Theil geworden sein, während der Unzufriedene mit dem Scheine des Rechtes jetzt spricht: »Sie waren durchgreifend und kräftig, wo es ihren Vortheil galt, sie sind nachsichtig und nachlässig, wo auf den unseren es ankömmt.« — Ich gebe zu, daß die Ablegung eines Budgets damals durch die nächsten traurigen Jahre für den Augenblick unmöglich gemacht worden, aber das verhinderte es doch nicht für die späteren und besseren. — Ueberdies darf kein Kollegium eine Verordnung des Königs durch Nicht-Befolgung aufheben; der König selbst nur kann zu Nichte machen, was der König befohlen; denn es giebt keine Macht in Unserem Staate, die es sich anmaaßen darf, dem Monarchen zu meistern, und mit sich selbst ihn in Widerspruch zu versetzen. — Ein solches Benehmen erschlafft alle Bande des Gehorsams und erscheint dem getreuen Unterthan als eine wahre Usurpation. —

Am wenigsten Ursache haben wir über die Rechtspflege in unseren Landen zu klagen, die namentlich in den beiden obersten Gerichtshöfen der unbedingtesten Anerkennung des Publicums sich erfreut. Von Seiten der Kenntnisse, des Ka-

rakters und des strengen Pflichteifers können nirgends treffliche Behörden gefunden werden; Schade nur, daß sie mit Geschäften überladen, die zum Theil ihrem Hauptzwecke, der Rechtspflege, ganz fremd sind. Der Richter, der zugleich als administrative Behörde fungirt, gewöhnt sich zu leicht, die Normen und Erfordernisse der einen Function auf die andere mit zu übertragen, Gründe, aus dem allgemeinen Staatswohle entnommen, da mit einfließen zu lassen, wo es nur um die positive Gesetzesbestimmung sich handelt; in zweifelhaften Fällen z. B. lieber dem Unterthan als dem Unterbeamten Unrecht zu geben, weil der vermeintliche Staatszweck möglichste Unfehlbarkeit des Beamten in den Augen des Volkes zu erfodern scheint.

Andererseits müssten die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes so gestellt sein, daß sie in Bezug auf ihre äußere Lage nichts mehr zu wünschen, wie in der That nichts zu fürchten haben. Dies ist aber nicht der Fall: es gehört große Selbstverläugnung von finanzieller Seite dazu, daß Jemand einen solchen Ehrenposten übernehme. Jeder Zollverwalter, Postmeister u. s. w. steht sich besser, als der Mann, dem die höchsten Interessen des Staates anvertraut sind. —

Die Cumulation der richterlichen und administrativen Eigenschaft hat aber bei den unteren Behörden, Aemtern, Harden u. s. w. der schädlichen Folgen unzählige; diese verwechseln fortwährend die Eine mit der Andern, und ist dieses bei ihnen um so verderblicher, da sie nicht gehalten sind, öffentliche Entscheidungsgründe für ihre Erkenntnisse abzugeben. Eine andere besonders empfindliche Klage der Unterthanen ist die über das übermäßige Sportuliren der Unterbeamten, wogegen die minder Begüterten selten nur den Recurs zu ergreifen vermögen, weil dieser nur mit neuen und erheblichen Kosten verbunden. —

Die richterliche Reform, wornach Viele so eifrig begehren, das Oberappellationsgericht, ist vielleicht das geringste Erforderniß unseres Landes; gäben die unteren Gerichte und auch das Obergericht die Entscheidungsgründe an, so würde man gerne darauf verzichten, um so mehr, da Jedem noch die Supplicatio ad Thronum freisteht, die dann freilich dermalen eigentlich nur als die Römische appellatio a Papa male instructo ad Papam melius instruendum zu betrachten. —

Von der nöthigen Abänderung des Zollwesens spreche ich gar nicht, da ein Jeder tagtäglich es selbst abändert.

Ich recapitulire zum Schluſſe das früher Geſagte. — Hat der König in ſeiner Weisheit ſchon beſchloſſen, eine Verfaſſung uns zu geben, ſo beugt in Demuth ſich der treue Unterthan, und nimmt dankend die Königliche Gabe. Iſt das aber noch nicht der Fall, ſo beſchwört er Se. Majeſtät zu bedenken, daß der gegenwärtige Augenblick nicht der geeignete, weil Volk und Fürſt gleich wenig vom Reſultate befriedigt ſein würden. — Möchten daher Se. Majeſtät anordnen, daß diejenigen Uebelſtände, die notoriſch am Marke des Landes ſaugen, **von unparteiiſchen Männern geprüft werden**, damit durch die Abſtellung derſelben, gleichzeitig mit dem materiellen Wohlergehen, auch der volksthümliche Sinn, die Baſis jeder Verfaſſung, neu belebt werde. — Dann erſt wird, dann erſt kann eine Vertretung uns beglücken, die, auf nationaler (provincieller) Grundlage beruhend, Dänen wie Deutſche auf das engſte an einander, wie an ihren edlen König kettet. —